

Merkblatt zum Mehrweggebot für Veranstalter*innen

1. Mehrweggebot

Mit der Anpassung der Abfallsatzung vom 03.12.2021 gilt das Mehrweggebot für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Einrichtungen in Kiel nach Ablauf der zweijährigen Erprobungsphase ab Januar 2024 verpflichtend und beschreibt die Ausgabe von

- Speisen und Getränken
 - zum direkten Verzehr an Ort und Stelle oder
 - zum alsbaldigen Verzehr in
- wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen, die
 - nach Reinigung mehrfach verwendet werden können (z.B. aus Polypropylen) sowie in
- kundeneigenen Behältnissen

Weiterhin verwendet werden dürfen:

- Servietten
- unbeschichtetes Lebensmitteleinschlagpapier aus verrottbaren, natürlichen Materialien
- essbare Verpackungen wie Brötchen, Eiswaffeln, Waffelblätter und Eislöffel
- Einweg-Besteck (bestenfalls aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Holz)

1.2 Einwegverpackungen

Nicht mehr verwendet werden dürfen:

- Einwegbehälter aus Biokunststoffen, egal ob und mit welchem Anteil an fossilen oder nachwachsenden Rohstoffen
- Einwegbehälter aus Kunststoff, z.B. Teller, Becher und Boxen aus Plastik oder Styropor
- Behälter aus beschichteter/m Pappe oder Papier
- Einwegbehältnisse aus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel Palmblättern, Bambus oder Holz

2. Ausnahmen für kleine Veranstaltungen nur auf zusätzlichen Antrag

Ausnahmen für kleine Veranstaltungen, siehe Definition, werden nur aus nachvollziehbaren Gründen gewährt und sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der formlose Antrag muss u.a. folgende Punkte umfassen:

Hygienische Hinweise für kundeneigene Behältnisse:

- Trennung von kundeneigenen Behältnissen und betrieblichen Bereichen ist sicherzustellen, z.B. durch Tablett, Umfüllgefäßen oder Farbkonzepten
- Bis zum Einfüllvorgang ist die einwandfreie Beschaffenheit der kundeneigenen Behältnisse zu gewährleisten
- Weiteres unter: lebensmittelverband.de

- Benennung einer*s Abfallbeauftragten
- Beschreibung von Maßnahmen oder Regelungen, die zur Abfallverminderung und –trennung beitragen
- Begründung für die Ausnahme

Definition: Kleine Veranstaltungen sind:

- weniger als 3 Tage lang und
- mit weniger als drei Verkaufsständen für Getränke und Nahrungsmittel und
- mit weniger als 200 Besucher*innen pro Tag

Richten Sie Ihren Antrag an:

Landeshauptstadt Kiel
 Ordnungsamt
 Märkte und Sondernutzungen
 Fabrikstraße 8-10
 24103 Kiel

Telefonnr.: 0431/901-2587; 0431/901-4297

E-Mail: marktwesen@kiel.de

3. Merkblätter und Förderungsmöglichkeiten

[Lebensmittelverband](#)

Leitfäden und Hinweise zur Verwendung von Mehrwegbehältnissen sowie Hygieneauflagen



[Deutsche Umwelthilfe](#)

Übersichten von Mehrweganbietern und Systemen



[LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit](#)

Merkblätter und Informationen zu Mehrweganbietern



[Förderfonds der Landeshauptstadt Kiel](#)

z.B. Umweltschutzfond, Projektförderung Nachhaltigkeit

